

Nicht zur Veröffentlichung in den USA, Australien, Kanada, Japan, Südafrika, oder einer anderen Jurisdiktion außerhalb der EU, sowie insbesondere in Jurisdiktionen, welche Angebote oder Verkäufe dieser Instrumente untersagen.

Emissionsbedingungen

über

die Beteiligung an Gewinnen und Verlusten

durch die Begebung von tokenisierten Inhabergenussrechten

begeben durch die

SMG Holding S.a.r.l.

(eingetragen in das Luxembourg Business Register unter der Nummer B255782)

9 rue de Bitbourg, 1273 Luxembourg, Luxemburg,
(nachfolgend "**Projekträger**" oder "**Emittent**" genannt)

in Form von tokenisierten Genussrechten

Angebotskennung: LEI529900W5LT6AWAGZ9I0824200130

ISIN/WKN: LU3019012676

1. Endgültige Bedingungen (Terms)	
(a) Projekträger / Emittent	SMG Holding S.a.r.l.
(b) Angebotskennung	LEI529900W5LT6AWAGZ9I0824200130
(c) ISIN	LU3019012676
(d) Genussrecht(e)	tokenisiertes Inhabergenussrecht im Nennwert gemäß Punkt 1 lit (f).
(e) Stück (Anzahl) an Genussrechte	Bis zu 20.000 Inhabergenussrechte
(f) Nennwert in Euro	EUR 250,00
(g) Gesamtnennwert	bis zu EUR 5.000.000,00
(h) Angebotsfrist	bis 31.04.2025 (Verlängerungsoption um bis zu 30 weitere Tage)

1. Endgültige Bedingungen (Terms)	
(i) Unternehmenswert (pre-money)	EUR 285,9 Mio. Unternehmenswert (Post-Money) = Unternehmenswert (pre-Money) + (gezeichnete Stückzahl X Nennwert) Der aktuelle Unternehmenswert wurde auf Grundlage einer Unternehmensbewertung von Atwell S.à r.l. ermittelt
(j) Stammkapital 28.02.2025	EUR 12.000,00
(k) Zielmarkt	Österreich, Deutschland
(l) Zeichnung (Mindestzeichnung)	EUR 250,00
(m) Übertragbarkeit	Die Übertragung ist uneingeschränkt, jederzeit und ohne Zustimmung des Emittenten über die Plattform möglich.
(n) Laufzeit	Unbegrenzte Laufzeit (Kündigungsverzicht bis 31.12.2035)
(o) Fundingschwelle in Euro	EUR 500.000,00
(p) Qualifizierter Nachrang	Die Rückzahlung des Bilanziellen Werts (gem. Absatz 4.3) des Genussrechts ist gegenüber allen anderen Ansprüchen von Gläubigern des Emittenten nachrangig. Diese Rückzahlung ist jedoch und in allen Fällen den von dem Emittenten ausgegebenen Aktien vorrangig. Die Forderungen der Genussrechtsinhaber werden im Falle der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger beglichen. Der Genussrechtsinhaber erklärt, dass wegen der Rückzahlung des Bilanziellen Werts kein Insolvenzverfahren (faillite) eröffnet werden muss. Es besteht daher das Risiko des Totalverlustes des Investments
(q) Zahlstelle (Payment Agent)	Lemonway, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister von Paris unter der Nummer 500 486 915, Sitz in 61 Rue Taitbout, 7009 Paris
(r) Registerführende Stelle	Smart Registry GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg Berlin unter der Registernummer HRB 234468 B
(s) Verwahrstelle	HADC - Hauck Aufhäuser Digital Custody GmbH, Kaiserstraße 24, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen beim Amtsgericht Frankfurt unter HRB 129618, Telefon: +49 69 2161-1115, E-Mail: DigitalCustody@hal-privatbank.com
(t) Anwendbares Recht	Das Inhabergenussrecht unterliegt dem deutschen Recht. Die Verweise in den Punkten 2.2, 2.3, 12, 15 und 17 beziehen sich auf deutsche Gesetze.

2. Emission

- 2.1 Der Projektträger begibt bis zur in Punkt 1(e) genannten Anzahl tokenisierte Inhabergenussrechte bis zum im Punkt 1(g) genannten Gesamtnennbetrag. Die Summe der begebenen Genussrechte bildet ein als **Genussrechtskapital** bezeichnetes Kapital des Projektträgers.

- 2.2 Die Genussrechte werden tokenisiert, sodass sämtliche Rechte aus den Genussrechten an die dazugehörenden Token geknüpft sind und der Inhaber daraus berechtigt ist (Inhaberpapier). Ein Token verkörpert ein Genussrecht nach Massgabe dieser Emissionsbedingungen. Die Token werden im Kryptowertpapierregister gemäß § 16 des deutschen Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) der Registerführenden Stelle geführt und von der Verwahrstelle verwahrt.
- 2.3 *Inhaber*: Die Inhaber in ihrer Gesamtheit und der einzelne Inhaber der Genussrechte gemäß Ziffer 2.1. Die Inhaber werden im Rahmen dieser Emissionsbedingungen teilweise auch „Anleger“ genannt.
- 2.4 Der Projektträger ist berechtigt, die Registerführende Stelle durch eine andere Stelle zu ersetzen, die über eine Zulassung zur Kryptowertpapierregisterführung gemäß § 1 Abs. 1a Nr. 8 KWG verfügt. Ein Wechsel wird unverzüglich den Anlegern bekannt gemacht.
- 2.5 Fundingschwelle: Die Investition ist auflösend bedingt durch das Nichterreichen der Fundingschwelle gemäß Punkt 1(o) bis zum Ende der Laufzeit der Emission oder das Unterschreiten der Fundingschwelle durch Rücktritte oder Widerrufe. Bei Eintritt der auflösenden Bedingung wird die jeweilige vertragliche Verpflichtung rückabgewickelt.

3. Zeichnung, Wallet, Begebung und Zuteilung der Token

- 3.1 Die Genussrechte können über die Plattform gezeichnet werden, wenn die Zeichnungsvoraussetzungen (gemäß Absatz 3.2) vorliegen.
- 3.2 Eine Zeichnung ist nur bei Vorliegen der nachstehenden Voraussetzungen zulässig ("**Zeichnungsvoraussetzungen**"):
- (a) Vollständige Registrierung auf der Plattform;
 - (b) Identitäts- und Wohnsitznachweis;
 - (c) Sitz oder gewöhnliche Aufenthalt in einem der in Punkt 1(k) genannten Länder;
 - (d) Vorliegen eines Digitalen Schließfachs.
- 3.3 Der Anleger benötigt ein digitales Schließfach, indem die Token selbst verwahrt werden („**Digitales Schließfach**“ oder auch "**Wallet**"). Dies ist eine IT-Anwendung, die verwendet wird, um Public Keys und Private Keys zu speichern und mit der Blockchain-Technologie zu interagieren, deren Funktionalitäten es ermöglichen, Kryptowertpapiere zu halten und zu übertragen.
- 3.4 Die Begebung der Genussrechte erfolgt dadurch, dass der Projektträger eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister bewirkt, das durch die Registerführende Stelle geführt wird. Die Zuteilung der Token an den Anleger erfolgt automatisiert. Dem Anleger werden die Token in der gezeichneten Anzahl zugeteilt sofern der Preis vollständig bezahlt wurde. Die Zuteilung erfolgt spätestens binnen 90 Werktagen nach Ablauf der Zeichnungsfrist und kann bis zu 10 Werktagen in Anspruch nehmen. Eine frühere Zuteilung ist nach Ermessen des Emittenten möglich.

4. Genussrecht

- 4.1 Mit Bilanzstichtag sind die Anleger schuldrechtlich am Jahresüberschuss gemäß dem Jahresabschluss nach International Financial Reporting Standards (IFRS) vor verbuchtem Aufwand für Gewinn- und/oder Verlustbeteiligung betreffend dieses Genussrechtskapital beteiligt.
- 4.2 Der Projektträger wird bis zum 30.06. eines jeden Jahres einen im Einklang mit dem Gesetz (IFRS) erstellten Jahresabschluss für das vergangene Geschäftsjahr erstellen und veröffentlichen. Der

Jahresabschluss ist die Basis für die Berechnung der Genussbeteiligung und dem Anteil des Anlegers an der Genussbeteiligung.

- 4.3 Das als "Genussrechtskapital" bezeichnete Kapital wird auf einem bilanziellen Konto des Projektträgers erfasst ("**Kapitalkonto**") und von dem Projektträger in der Bilanz nach IFRS ausgewiesen. Die Gewinne und Verluste eines jeden Jahres, die auf die Genussbeteiligung entfallen, werden auf einem gesonderten Konto erfasst ("**Genussrechtskonto**"). Die Summe aus Kapitalkonto und Genussrechtskonto wird in einem Ergebniskonto erfasst (das „**Ergebniskonto**“), die ausgewiesene Summe ist der bilanzielle Wert ("**Bilanzieller Wert**") des Genussrechts. Der Bilanzielle Wert kann null oder negativ sein.
- 4.4 Ein Jahresüberschuss im Sinne des Punktes 4.1 ist dem Genussrechtskonto hinzuzurechnen sofern keine Ausschüttungen im Sinne des Punktes 5 erfolgen. Ein Jahresfehlbetrag (Verlust) ist dem Genussrechtskonto anzulasten.
- 4.5 Die Anleger bzw. Inhaber der Token sind nicht zu einem Nachschuss verpflichtet. Jedoch führt ein negativer Bilanzieller Wert zum Verlust des eingesetzten Kapitals, sofern dieser durch spätere Gewinne nicht ausgeglichen wird.
- 4.6 Einzelne Anleger sind am Bilanziellen Wert sowie an ausschüttungsfähigen Gewinnen in Höhe des Beteiligungsfaktors beteiligt. Dieser Faktor ermittelt sich wie folgt:
- 4.6.1 Der Projektträger emittiert insgesamt bis zu gem. Punkt 1(e) Genussrechte mit einem Nennwert gem. Punkt 1(f) folglich im Gesamtnennbetrag gem. Punkt 1(g).
- 4.6.2 Der Beteiligungsfaktor "*b*" wird, **wie** folgt ermittelt:

$$b \text{ (in \%)} = \frac{\text{gezeichnete Stückanzahl} \times \text{Nennwert}}{(\text{Unternehmenswert postmoney})}$$

BEISPIEL: Bei einer vollständigen Platzierung aller Genussrechte gem. Punkt 1(e) im Rahmen des öffentlichen Angebots beträgt der Beteiligungsfaktor (in Prozent) des gesamten Genusskapitals am Ergebnis, folglich die Beteiligung von allen Genussrechtsinhabern am Gewinn oder Verlust des Emittenten, 1,72% ("Beteiligungsfaktor" = "*b*").

- 4.7 Der Gewinnanteil des einzelnen Anlegers errechnet sich wie folgt: Der Anleger hat Anspruch auf eine anteilige Ergebnisbeteiligung (**EBi**), welche sich nach dem Verhältnis des Ergebniskontos des einzelnen gehaltenen Genussrechts (**EA**) zum Ergebniskonto der Summe aller Genussrechte (**EB**) ermittelt:

$$EBi = \frac{EA}{EB} \times b \times \text{Jahresgewinn}.$$

5. Ausschüttungen

- 5.1 Den Anlegern wird auf Basis des im Einklang mit Absatz 4.1 ermittelten Jahresüberschusses ein dem Genussrechtskonto zugewiesener Gewinn jährlich ausbezahlt (Gewinnanteil des Anlegers gemäß 4.7). Die Auszahlung erfolgt spätestens binnen 14 Tagen nach Feststellung des Bilanzgewinns.
- 5.2 Die Auszahlung des Gewinnanteils im Sinne des Absatzes 5.1 erfolgt unabhängig von Gewinnausschüttungsbeschlüssen des Projektträgers. Mit anderen Worten, der Projektträger hat bei Vorliegen eines Jahresüberschusses und unter Berücksichtigung des Nachrangs nach Punkt 1(p) den Gewinnanteil (bzw. einen entsprechenden Betrag) an die Inhaber auszubezahlen.

5.3 Ist der Bilanzielle Wert null oder negativ, erfolgen keine Auszahlungen des Gewinnanteils, solange kein positiver Bilanzieller Wert vorliegt.

5.4 Sollte es dem Wohl des Unternehmens widersprechen, können Ausschüttungen ausgesetzt werden. Die Aussetzung der Ausschüttung muss durch die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft, auf Antrag der Geschäftsführung, beschlossen werden. Die Entscheidung der Gesellschafterversammlung kann nicht angefochten werden.

6. Laufzeit, Kündigung, Kündigungsverzicht und Kündigungsfolgen

6.1 *Unbegrenzte Laufzeit:* Die Genussrechte werden auf unbestimmte Dauer begeben. Die Genussrechte können nur unter den nachfolgenden Bedingungen gekündigt werden.

6.2 Die Genussrechte können vom Anleger und durch den Emittenten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum 31.12 eines jeden Jahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht auf außerordentliche Kündigung bleibt davon unberührt. Die Kündigung lässt den bis zur Kündigung anteiligen Anspruch auf den Anteil eines Anlegers am Ergebnis für das Wirtschaftsjahr der Kündigung unberührt.

6.3 Der Anleger und der Emittent verzichten für die Dauer von 10 (zehn) Jahren auf eine ordentliche Kündigung. Die Genussrechte können somit erstmals zum 31.12.2035 ordentlich gekündigt werden.

6.4 Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch den Anleger steht diesem der individuelle Genussanspruch zu. Der individuelle Genussanspruch wird anhand des bilanziellen Werts des Genussrechts des Geschäftsjahres der Kündigung ermittelt. Die Auszahlung erfolgt binnen 14 Tagen nach Veröffentlichung des Jahresabschlusses. Ist der bilanzielle Wert des Genussrechtskapital null oder negativ hat der Anleger keinen Anspruch auf Zahlung. Im Falle der Kündigungen durch den Emittenten steht dem Anleger eine Rendite 9% p.a auf das investierte Kapital. (ohne Zinseszinsberechnung) zu (in Worten: 190% des investierten Kapitals im Falle einer Kündigung nach 10 Jahren).

6.5 Der Unternehmenswert (pre-money) wurde auf Grundlage einer Unternehmensberatung von Atwell S.à r.l. ermittelt und beträgt derzeit gemäß Punkt 1(i) EUR 285,9 Mio. Der Emittent wird zum Zeitpunkt jeder Kündigung auf Basis der gleichen Methoden (konkret ein Discounted Cash Flow Verfahren) einen Unternehmenswert (pre-money) berechnen und den Anlegern zur Verfügung stellen. Sollte zum Zeitpunkt der Kündigung durch den Anleger Uneinigkeit über den aktuellen Unternehmenswert bestehen, wird der Unternehmenswert durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer gemäß den Grundsätzen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 1 Standard) ermittelt. Dabei ist ausdrücklich der Equity Value zu berechnen, das heißt, der Unternehmenswert abzüglich der Netto-Finanzverbindlichkeiten des Emittenten am Bewertungsstichtag.

7. Urkunde

Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden über die Genussrecht ausgegeben. Die Ausgabe effektiver Genussrecht und/oder Zinsscheine ist ausgeschlossen.

8. Steuern

Einkünfte (Zinszahlungen bzw. Sachleistungen wie Waren- / Service-Gutscheine) im Zusammenhang mit den Genussrechten sind ohne Einbehalt oder Abzug von gegenwärtig oder zukünftig vorgeschriebenen Steuern, d.h. Steuern, Abgaben und behördliche Gebühren oder Festsetzungen gleich welcher Art, die von oder in dem jeweiligen Staat, in welchem der Projektträger seinen Sitz hat, oder einer seiner Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt

werden, zu leisten, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. Der Projektträger ist im Hinblick auf einen solchen Abzug oder Einbehalt nicht zu zusätzlichen Zahlungen an die Anleger verpflichtet.

9. Informationspflichten

- 9.1 Bis zur vollständigen Rückzahlung aller Ansprüche durch den Projektträger, hat der Anleger das Recht, Abschriften der jeweiligen Jahresabschlüsse des Projektträgers zu erhalten, und zwar spätestens vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführung des Projektträgers. Die Geschäftsführung der Projektträger hat die Einhaltung dieser Fristen sicherzustellen. Der Umfang sowie Art und Form des Jahresabschlusses hat den Gesetzen und Vorschriften zu entsprechen, wie diese von den Behörden am Sitz des Projektträgers definiert sind.
- 9.2 Jedem Anleger ist nach Feststellung des Jahresabschlusses eine Abschrift (in Form eines PDFs) innerhalb von vier Wochen nachweislich zu übermitteln. Diese Unterlagen werden dem Anleger elektronisch auf der Internetplattform oder per E-Mail (an die vom Anleger im Rahmen seiner Registrierung oder späteren Aktualisierung auf der Plattform bekanntgegebene E-Mail-Adresse) zur Verfügung gestellt.

Der Anleger erhält für jedes Geschäftsjahr des Projektträgers bis zur vollständigen Rückzahlung ein Quartals-Reporting in Form einer schriftlichen Kurzdarstellung („**Quartalsreport**“), die die wesentlichen Ereignisse (wie zum Beispiel Umsatz) zusammenfasst.

- 9.3 Es besteht des Weiteren ein Anspruch auf Sofortmeldungen bei Geschäftsfällen, die für seine Anlegerstellung unmittelbar bedeutsam sind. Als solche Geschäftsfälle gelten insbesondere die Absicht einer Insolvenzanmeldung, Verschmelzung, Umgründung, Namensänderung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Änderung der Gesellschafterstruktur, sowie jede Änderung im Managementbereich.
- 9.4 Der Projektträger verpflichtet sich, Ausschüttungen an Gesellschafter nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit der Projektträger die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen bis dahin nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Anleger im Zusammenhang mit dieser (Teil-) Schuldverschreibung zu erfüllen.
- 9.5 Pönale: Für den Fall, dass der Projektträger eine Verpflichtung gemäß Punkt 9 gröblich verletzt, haben die Anleger ein außerordentliches Kündigungsrecht.

10. Übertragung (Mitteilungspflicht) und Übertragungsbeschränkungen

- 10.1 Zukünftige Anleger, die die Genussrechte durch Übertragung erwerben, haben dem Projektträger ihre Bankverbindung mitzuteilen und haben sich auf der Plattform www.conda-capital.com zu registrieren, damit die Eintragung bei der Registerführerin sichergestellt werden kann. Durch die Übertragung können zusätzliche Kosten entstehen, die CONDA Capital GmbH der übertragenden Partei in Rechnung stellen wird.
- 10.2 Die Übertragung der Genussrechte erfolgt auf Weisung des jeweiligen übertragenden Anlegers, den Empfänger als neuen Anleger und somit als Inhaber in das Kryptowertpapierregister mit seiner Kennung einzutragen. Als Kennung dient der Public Key („**Öffentlicher Schlüssel**“) des digitalen Schließfachs des Anlegers. Für eine Eintragung in das Kryptowertpapierregister ist der zukünftige Anleger gemäß diesen Emissionsbedingungen durch die Plattform oder den Projektträger in geeigneter Form zu identifizieren.

- 10.3 Der Projektträger und die registerführende Stelle sind berechtigt, Übertragungen von Genussrechten technisch dahingehend zu beschränken, dass Übertragungen nur an bei dem Projektträger bzw. der registerführenden Stelle registrierten digitalen Schließfächern möglich sind (sogenanntes Whitelisting). Aus diesem Grund hat der jeweilige übertragende Anleger als aktueller Inhaber vor einer Übertragung den Projektträger und die registerführende Stelle über die beabsichtigte Übertragung zu informieren.
- 10.4 Eine Übertragung der Genussrechte außerhalb des Kryptowertpapierregisters ist nicht zulässig. Die Kosten für eine Übertragung trägt der bisherige Inhaber.
- 10.5 Die Genussrechte dürfen nicht an Staatsbürger der Vereinigten Staaten übertragen werden oder Personen, die in den USA, Japan, Australien, Südafrika oder Kanada steuerpflichtig sind. Die Genussrechte dürfen auch nicht an Personen solcher Länder übertragen werden, die auf der aktuellen Länderliste der Hochrisiko- und anderen überwachten Rechtsordnungen der Financial Action Task Force (FATF) geführt werden.
- 10.6 Der Projektträger und die registerführende Stelle sind berechtigt, die Übertragung technisch zu blockieren („Freezing“), wenn hierfür berechtigte Gründe bestehen (z.B. eine Identifizierung des Übertragenden oder Erwerbers ist nicht möglich oder es besteht der Verdacht von Straftaten bzw. anderweitigen Gesetzesverstößen). Der Projektträger bzw. die registerführende Stelle wird das Freezing unmittelbar beenden, sobald die Gründe nicht mehr bestehen bzw. der Verdacht ausgeräumt ist.

11. Verjährung

Die Vorlegung einer elektronisch begebenen Schuldverschreibung im Sinne des § 801 BGB erfolgt gem. § 29 Abs. 2 eWpG durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung. Die in § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB i.V.m. § 29 Abs. e eWpG bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Genussrechte auf fünf Jahre verkürzt. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus dem Genussrecht, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

12. Mitteilungen

Mitteilungen in elektronischer Form: Sämtliche Mitteilungen an die Anleger gelten als ordnungsgemäß bekannt gemacht, wenn sie durch elektronische Mitteilungsformen mit Verbreitung innerhalb der Europäischen Union erfolgen. Jede Mitteilung gilt mit dem Tag der ersten Veröffentlichung als bekannt gemacht; falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

13. Rolle von CONDA CAPITAL GmbH, Vollmacht

- 13.1 CONDA Capital GmbH ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien zu FN 596688h, mit ihrem Sitz in 1030 Wien und der Geschäftsanschrift Neulinggasse 29/1/14, 1030 Wien (**"Schwarmfinanzierungsdienstleister"** oder **"CONDA Capital"**). Der Swarmfinanzierungsdienstleister stellt eine technologische Lösung für die Kommunikation zur Verfügung und wird via der Plattform in einer vermittelnden Rolle tätig. Hinsichtlich dieser Bedingungen ist der Swarmfinanzierungsdienstleister nicht Partei. CONDA Capital tritt in einer vermittelnden Rolle via der Plattform auf.
- 13.2 Zur Sicherstellung der Abwicklung sowie zur Weiterleitung von Erklärungen wird CONDA Capital von den Anlegern beauftragt und bevollmächtigt, Informationen des Projektträgers zu empfangen und weiterzuleiten, Kündigungserklärungen zu empfangen und weiterzuleiten, im Verzugsfall

Erinnerungen und Mahnungen im Namen und Auftrag von Anlegern an Projektträger zu senden sowie zur technischen Abwicklung von Zahlungen über die Zahlstelle (die "**Vollmacht**").

- 13.3 Von der Vollmacht sind nicht umfasst, unter anderem nachstehende rechtliche Handlungen Kündigungen, Vergleiche zu schließen, Verwertungsmaßnahmen vorzunehmen, gerichtliche Mahnverfahren oder Klagen zu führen, Insolvenzanträge zu stellen.
- 13.4 Die im Rahmen der vorstehenden Vollmacht seitens der CONDA Capital vorgenommen Handlungen stellen keine Rechtsdienstleistung für die Anleger dar, sondern erfolgen lediglich innerhalb des oben beschriebenen engen Rahmens ohne jegliche rechtliche Beratung oder Beurteilung. Die CONDA Capital wird die Anleger über etwaige verspätete Zahlungen, erfolgte Zahlungserinnerungen nach Fälligkeit und etwaige seitens des Projektträgers abgegebenen Erklärungen diesbezüglich einheitlich (Grundsatz der Anlegergleichbehandlung) informieren.
- 13.5 Die Vollmacht ist für die Anleger widerruflich.

14. Bekanntmachungen des Projektträgers

- 14.1 Die das Genussrecht betreffenden Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger und auf der Webseite des Projektträgers veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 14.2 Der Projektträger wird unverzüglich folgende Veröffentlichungen im Bundesanzeiger veranlassen:
 - (a) Die Veröffentlichung der Eintragung des Kryptowertpapiers in das Kryptowertpapierregister sowie
 - (b) Die Veröffentlichung der Änderungen der in § 20 Abs. 2 eWpG genannten Angaben des Kryptowertpapiers.
 - (c) Der Projektträger unterrichtet die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als Aufsichtsbehörde bezüglich der Führung des elektronischen Wertpapierregisters unverzüglich nach der jeweiligen Veröffentlichung über diese.

15. Ablage (Speichern, Niederlegung) der Emissionsbedingungen

- 15.1 Für die Niederlegung der Emissionsbedingungen als beständiges elektronisches Dokument hat die Registerführende Stelle die Informationen nachweisbar derart zu speichern, dass diese jederzeit unverändert wiedergegeben werden können. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Integrität und Authentizität der gespeicherten Informationen auch langfristig sichergestellt und jederzeit überprüfbar sind.
- 15.2 Die Registerführende Stelle wird die Emissionsbedingungen jederzeit im Internet frei zugänglich machen und über gängige Verfahren leicht auffindbar zur Verfügung stellen.
- 15.3 Änderungen des Zugangs zu den Emissionsbedingungen werden rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt gemacht.

16. Änderung der Emissionsbedingungen / Wechsel des Wertpapierregisters / Gemeinsamer Vertreter

- 16.1 Die Registerführende Stelle stellt sicher, dass ohne Zustimmung der Anleger nur Änderungen an den niedergelegten Emissionsbedingungen auf folgenden Grundlagen erfolgen, soweit es sich nicht um offenbare Unrichtigkeiten handelt:

- (a) durch Gesetz;
 - (b) auf Grund eines Gesetzes;
 - (c) auf Grund eines Rechtsgeschäfts;
 - (d) auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung; oder
 - (e) auf Grund eines vollstreckbaren Verwaltungsakts.
- 16.2 Diese Emissionsbedingungen können – mit Ausnahme der in Punkt 16.1 angeführten Fälle – ausschließlich mit Zustimmung der Anleger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gemäß § 5 des deutschen Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("**SchVG**") geändert werden.
- 16.3 Ein Wechsel des Wertpapierregisters gemäß § 22 eWpG kann – mit Ausnahme der in Punkt 16.1 angeführten Fälle – ausschließlich mit Zustimmung der Anleger aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses gemäß § 5 SchVG geändert werden.
- 16.4 Für das Abstimmungsverfahren gelten die Bestimmungen des Abschnittes 2 des SchVG in seiner jeweils gültigen Fassung, soweit nachfolgend nicht Abweichendes geregelt wird. Die Anleger beschließen mit der einfachen Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Beschlüsse, durch welche der wesentliche Inhalt der niedergelegten Emissionsbedingungen, insbesondere in den Fällen des § 5 Abs. 3 Nummern 1 bis 9 SchVG, geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte.
- 16.5 Die Beschlüsse werden nur im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gemäß § 18 SchVG durchgeführt. An den Abstimmungen der Anleger nimmt jeder Anleger nach Maßgabe des Nennwertes teil. Die Abstimmung wird vom Abstimmungsleiter geleitet. Abstimmungsleiter ist ein von dem Projektträger beauftragter Notar oder der gemeinsame Vertreter der Anleger, wenn er zu der Abstimmung aufgefordert hat, oder eine vom Gericht bestimmte Person. § 9 Absatz 2 Satz 2 SchVG ist anwendbar.
- 16.6 Abstimmungen werden durch den Abstimmungsleiter unter Einbindung der registerführenden Stelle einberufen. Die Einberufung zur Stimmabgabe durch den Abstimmungsleiter enthält die Einzelheiten der Beschlussfassung und der Abstimmung. Die Einberufung zur Stimmabgabe erfolgt per E-Mail an den jeweiligen Anleger an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Einberufung zur Stimmabgabe erfolgt mindestens 14 Kalendertage vor dem Beginn des Abstimmungszeitraums. Der Abstimmungsleiter stellt die Berechtigung zur Stimmabgabe fest und erstellt ein Verzeichnis der stimmberechtigten Anleger sowie eine Niederschrift über die gefassten Beschlüsse. Die Beschlüsse werden per E-Mail an den jeweiligen Anleger an die von diesem zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse bekanntgegeben.
- 16.7 Abweichend von § 12 Abs. 2 SchVG und § 17 SchVG erfolgt keine öffentliche Bekanntmachung der Einberufung und/oder der Beschlüsse im Bundesanzeiger.
- 16.8 Gemäß § 7 SchVG können die Anleger durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleger („**gemeinsamer Vertreter**“) bestellen. Die Rechte und Pflichten des gemeinsamen Vertreters ergeben sich aus dem Gesetz oder durch den Mehrheitsbeschluss. Der gemeinsame Vertreter unterliegt der Weisungen der Anleger. Soweit er zur Geltendmachung von Rechten der Anleger ermächtigt ist, sind die einzelnen Anleger zur selbständigen Geltendmachung dieser Rechte nicht befugt, es sei denn, der Mehrheitsbeschluss sieht dies ausdrücklich vor. Über seine Tätigkeit hat der gemeinsame Vertreter den Anlegern zu berichten. Die Bestellung eines gemeinsamen Vertreters erfolgt auf Vorschlag des Projektträgers.

Als gemeinsamer Vertreter kann ausschließlich ein in Deutschland geschäftsansässiger Rechtsanwalt oder Notar bestellt werden. Die Haftung des gemeinsamen Vertreters ist unter Anwendung des § 8 Abs. 3 SchVG auf die zehnfache jährliche Vergütung beschränkt, es sei denn, dem gemeinsamen Vertreter fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Kosten und Aufwendungen trägt gemäß § 7 Abs. 6 SchVG der Projektträger. Die angemessene Vergütung richtet sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz.

16.9 Änderungen des Inhalts dieser Emissionsbedingungen werden erst durch Niederlegung bei der registerführenden Stelle wirksam (§ 5 eWpG). Änderungen müssen nachvollziehbar sein und es werden die verschiedenen Versionen fortlaufend nummeriert und zeitlich protokolliert.

16.10 Beschlüsse der Anleger, die zur Änderung des Inhalts der Emissionsbedingungen führen, sind bei den Emissionsbedingungen, auf die die Eintragung im Kryptowertpapierregister Bezug nimmt, zu ergänzen. Tag und Uhrzeit der Änderung oder Ergänzung sind anzugeben. Der Abstimmungsleiter hat dazu den in der Niederschrift dokumentierten Beschlussinhalt an die registerführende Stelle zu übermitteln mit dem Ersuchen, die eingereichten Dokumente den vorhandenen Dokumenten in geeigneter Form beizufügen. Er hat gegenüber der registerführenden Stelle zu versichern, dass der Beschluss vollzogen werden darf.

17. Technische Änderungen

Der Projektträger ist berechtigt, die technischen Modalitäten der Zahlung oder andere ähnliche Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Genussrecht ohne Zustimmung der Anleger zu ändern, sofern solche Änderungen die wirtschaftliche Situation der Anleger nicht verschlechtern.

18. Anwendbares Recht, Gerichtstand

18.1 Die Emissionsbedingungen unterliegen deutschem Recht.

18.2 Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Emissionsbedingungen entstehen, ist, soweit gesetzlich zulässig, das sachlich jeweils zuständige Gericht in Luxemburg ausschließlich zuständig.

19. Teilnichtigkeit

Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Bedingungen in Kraft.

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder unwirksam oder nicht durchsetzbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit oder die Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen bzw. nicht durchsetzbaren Bestimmung soll, soweit rechtlich möglich, eine dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck dieser Anleihebedingungen zum Zeitpunkt der Begebung der Genussrecht entsprechende Regelung gelten. Unter Umständen, unter denen sich diese Anleihebedingungen als unvollständig erweisen, soll eine ergänzende Auslegung, die dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entspricht, unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Interessen der beteiligten Parteien erfolgen.